

WALTER ZAHN / HOF IN BAYERN

SÄCHSISCHER ENTSCHEID ZUR GEWERBELEHRERPRÜFUNG

In Nr. 4 der »Typographischen Mitteilungen« berichtete ich ausführlich über die Zulassung zur Gewerbelehrerprüfung nach § 5 der Sächsischen Gewerbelehrer-Verordnung vom 8. April 1922. Meine Bewerbung um Zulassung auf der Grundlage eben dieses § 5 wurde damals vom Vorsitzenden des Gewerbelehrer-Prüfungsamtes, Herrn Ministerialrat Dr. Mühlmann, zweimal abfchlägig befchieden. Daraufhin erhob ich beim Sächsischen Ministerium des Innern Einspruch gegen diesen Entscheid. Die Antwort des Ministeriums liegt mir jetzt vor, ich bringe diese im Wortlaut des Schreibens zur Kenntnis.

»Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 5 der Gewerbelehrer-Verordnung vom 8. April 1922 ist in das Ermessen des Prüfungsamtes gestellt. Ein Recht auf Bewilligung der Ausnahme kann daraus nicht hergeleitet werden. Nach der angezogenen Bestimmung des § 5 dürfen Ausnahmen nur dann bewilligt werden, wenn in der Person und in der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers die Gewähr für ein gedeihliches Wirken im Unterrichtswesen seiner Fachrichtung gegeben erscheint. Ob sich ein Bewerber im Unterricht bewähren wird, läßt sich bei einem Kandidaten, der noch nie unterrichtet hat, nicht vorausagen. Das Prüfungsamt ist deshalb nicht in der Lage, auf den Nachweis einer Lehrtätigkeit gänzlich zu verzichten.«

Soweit wäre also die Auslegung des § 5 klar gestellt. Ausnahmen auf Zulassung sind gestattet, wenn der Bewerber vorher mindestens ein Jahr lang wöchentlich 8 Stunden an einer gewerblichen Bildungsanstalt unterrichtlich tätig war. Den nebenamtlichen Lehrkräften steht somit der Weg zur Gewerbelehrerprüfung offen, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllen können.

Der § 5 erwähnt aber nun nichts von dieser Unterrichtskaufel, sondern sagt ausdrücklich: »Diejenigen Bewerber, die die Bedingungen der Paragraphen 3 und 4 nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden. . .«

Die Notwendigkeit unterrichtlicher Tätigkeit ist nur in § 4 angezogen. Deshalb kann auch der Entscheid des Ministeriums eine gerechte Auslegung des § 5 nicht bedeuten.

Zweck der Gewerbelehrerprüfung soll es doch sein, in dieser Prüfung den Nachweis für die Tauglichkeit im Unterrichtsfach zu erbringen. Man kann also einen Kandidaten, der sich durch seine Kenntnisse berufen fühlt, die Gewerbelehrerlaufbahn zu beschreiten, nicht schon vorher von der Prüfung abweisen, wenn man von ihm noch gar nicht weiß, ob er befähigt ist oder nicht. Der Gesetzgeber hat sich diesen strittigen § 5 bestimmt nicht so gedacht, wie er von den gegenwärtigen Regierungsstellen ausgelegt wird. Der § 5 bedeutet für mich: »Freie Bahn dem Tüchtigen«, und das zu erringen, muß jetzt Aufgabe aller Fachverbände sein, die in ihren Reihen Leute haben, die befähigt sind, den beruflichen Nachwuchs zu brauchbaren Gliedern in ihrem Gewerbe zu erziehen.

Zu empfehlen ist es, daß durch eine Eingabe an den Sächsischen Landtag versucht wird, diese ungerechte Härte zu beseitigen. Es wird sich auch ein Weg finden lassen, der zum Ziele führt.

Zum Schluß sei bemerkt, daß ich mich persönlich an das Ministerium mit der Bitte gewendet habe, fürsprechend für die Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzutreten, und ich empfehle etwaigen Kandidaten, es ebenso zu versuchen, um ans Ziel zu kommen. Hoffen wir, daß sich die Verbände ins Zeug legen und die künstlich errichtete Barrikade hinwegrollen.

KARL ADAM / HAMBURG

DEUTSCHER BERUFSSCHULTAG IN HAMBURG

Auf Befchluß der im Reichsverband zusammengefloffenen Reichsvereine hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen fand die diesjährige gemeinsame Tagung vom 24. bis 28. Mai in Hamburg statt. Zum ersten Male traten

bei dieser Gelegenheit die für die Fachschulen bestehenden Reichsvereine mit der nunmehr in einem Reichsverein geeinten hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen zu gemeinsamer Tagung zusammen. Der hier